

RS Vwgh 1992/5/6 92/01/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968;

VwGG §27;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Zieht der Bf seine Berufung zurück (hier: nach Erhebung der Säumnisbeschwerde durch Erklärung gegenüber der Behörde vor Ablauf der dieser vom VwGH gesetzten Frist) wird durch diese Parteienerklärung einer vorliegenden Säumnisbeschwerde der Boden entzogen, da diese eine aufrechte Berufung voraussetzt, über die der VwGH anstelle der belangten Behörde entscheiden könnte.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010190.X01

Im RIS seit

06.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at